

Vereinbarung zwischen

der RWE Power AG (im Weiteren „RWE“)

und

dem Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, diese vertreten durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, dieses vertreten durch den Leiter, Herrn Professor Dr. Kunow (im Weiteren „LVR-ABR“)

über die

Berücksichtigung von Bodendenkmälern beim Planungsverfahren (Braunkohlenplan, bergrechtlicher Betriebsplan) und dem Bau der Rheinwassertransportleitung von Dormagen nach Frimmersdorf zum Zwecke der Heranführung von Ökowasser für die Feuchtgebiete im Nordraum und die Befüllung des Restsees Garzweiler mit Rheinwasser

Präambel

Die Rheinwassertransportleitung wird sich über eine Distanz von rund 27 km zwischen der Entnahmestelle am Rhein bei Dormagen bis zum Übergabepunkt am Tagebau Garzweiler in Frimmersdorf erstrecken. Für ihren Bau ab etwa 2025 wird ein rund 15 m breiter Rohrgraben erforderlich sein. Er ist Teil eines insgesamt 70 m breiten Arbeitsstreifens, in dem in einem rund 45 m breiten Bereich durch den Aushub des Rohrgrabens und durch Oberbodenabtrag in den Untergrund eingegriffen wird. Im Rahmen des bisherigen Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens wurden vom LVR-ABR innerhalb des 600 m breiten Untersuchungsraums 22 Flächen definiert und fachlich begründet, in denen die Existenz von Bodendenkmälern zu vermuten ist (Anlage 1). In der weiteren Abstimmung konzentrierte man sich auf den 70 m breiten Arbeitsstreifen, der unter Berücksichtigung der 22 vermuteten Bodendenkmalbereiche festgelegt worden war, so dass 6 von ihnen entfielen (3, 8, 15, 18, 20, 21). Ebenfalls außen vor bleibt der Damm einer historischen Bahnlinie, der von der geplanten Leitung unterpresst werden soll und insofern nicht betroffen ist (9). Bei den verbleibenden 15 vermuteten Bodendenkmälern handelt es sich um vier Niederungsbereiche (1, 7, 12, 22) und 11 terrestrische Standorte (2, 4, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19). In Bezug auf die Möglichkeit konkretisierender archäologischer Maßnahmen, die mit dem Ziel vorgenommen werden müssten, Beeinträchtigungen des archäologischen Kulturguts zu vermeiden bzw. zu vermindern, sind sie unterschiedlich zu beurteilen. So ist es in den Niederungsbereichen aufgrund der spezifischen Untergrundsituation nicht möglich, mit einem vertretbaren Aufwand durch vorausgehende archäologische Untersuchungen die Art, Struktur, Ausdehnung und Erhaltungsqualität der Bodendenkmäler so weit zu konkretisieren, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut zu beurteilen wären. Deshalb sollen die Belange der Bodendenkmalpflege in diesen Bereichen dadurch berücksichtigt werden, dass im Zuge der Umsetzung des Vorhabens den baulichen Bodeneingriffen archäologische bzw. geoarchäologische Sondierungen der betroffenen Flächen sowie die fachgerechte archäologische Untersuchung, Dokumentation und Bergung

ermittelter Bodendenkmalsubstanz unmittelbar vorgeschaltet werden, die durch RWE veranlasst und sichergestellt werden. In den terrestrischen Bereichen ließe sich die Art, Struktur, Ausdehnung und Erhaltungsqualität der Bodendenkmäler dagegen durch archäologische Maßnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung soweit konkretisieren, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Archäologische Kulturgüter“ zu beurteilen wären. Die entsprechenden Bereiche konnten aber trotz allseitiger erheblicher Bemühungen infolge der Verweigerung von Betretungs- und Untersuchungszustimmungen bisher nicht mit der Tiefe archäologisch untersucht werden, wie es für die Umweltuntersuchungen im Braunkohlenplanverfahren erforderlich gewesen wäre. Im Hinblick auf das im April 2017 begonnene Beteiligungsverfahren zum Braunkohlenplan und zur Sicherstellung der Berücksichtigung archäologischer Belange bei der Realisierung des Vorhabens wird deshalb diese Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen.

§ 1 Niederungsbereiche

Nach Abstimmung zwischen RWE und LVR-ABR vom 11.08.2015 und vom 01.10.2015 besteht Einvernehmen, dass die vier ermittelten archäologischen Verdachtsflächen in den Niederungsbereichen (Bodendenkmalverdachtsflächen 1, 7, 12 und 22 vgl. Anlage 1) einer Sachverhaltsermittlung und ggf. der fachgerechten archäologischen Untersuchung, Dokumentation und Bergung ermittelter Bodendenkmalsubstanz bedürfen, die aus fachlichen Gründen erst im Vorlauf zur Bauausführung durchgeführt werden sollen. Für die UVP im Braunkohlenplanverfahren sowie für das Betriebsplanverfahren sind hinsichtlich der archäologischen Verdachtsflächen in den Niederungsbereichen keine weiteren Untersuchungen durchzuführen.

LVR-ABR erklärt sich damit einverstanden, dass die erforderlichen fachwissenschaftlichen Untersuchungen (§ 4) zur Sachverhaltsermittlung und zur fachgerechten archäologischen Untersuchung, Dokumentation und Bergung ermittelter Bodendenkmalsubstanz erst nach Zulassung des die Errichtung der Leitung regelnden bergrechtlichen Sonderbetriebsplans vorlaufend zum Bau durchgeführt werden.

§ 2 Terrestrische Bereiche

In fachlichen Abstimmungen zwischen dem LVR-ABR und RWE sind in 2015 und 2016 elf weitere archäologische Areale identifiziert worden, die einer bauvorgreifenden archäologischen Sachverhaltsermittlung bedürfen (vgl. Anlage 1 und Anlage 2, TROLL Kapitel 5 und Planbeilage 2 und 3). Aufgrund nicht erteilter Freigaben von Flächen zur Untersuchung durch die betroffenen Landwirte und einer zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtlich nicht vorhandenen Duldungspflicht zur Durchführung von archäologischen Untersuchungen durch ein vom Vorhabenträger beauftragtes Unternehmen auf diesen Flächen wird zur Berücksichtigung der archäologischen Belange die folgende Vereinbarung getroffen:

LVR-ABR erklärt sich damit einverstanden, dass die erforderlichen fachwissenschaftlichen Untersuchungen (§ 4) zur Sachverhaltsermittlung und zur fachgerechten archäologischen Untersuchung, Dokumentation und Bergung ermittelter Bodendenkmalsubstanz erst nach Zulassung des die Errichtung der Leitung regelnden bergrechtlichen Sonderbetriebsplans vorlaufend zum Bau durchgeführt werden.

§ 3 Unterrichtung LVR

RWE unterrichtet LVR-ABR unbeschadet der Beteiligung des LVR-ABR im Zulassungsverfahren zum Sonderbetriebsplan rechtzeitig über alle einschlägigen Planungen und erforderlichen Arbeiten (insbesondere den Beginn der Baumaßnahmen), die sich auf Bodendenkmäler auswirken können. Die Unterrichtung kann jeweils gesondert für einzelne der 11 terrestrischen Bereiche und vier Niederungsbereiche erfolgen.

§ 4 Fachwissenschaftliche Untersuchungen

RWE verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen fachwissenschaftliche Untersuchungen auf den in Abstimmung zwischen LVR-ABR und RWE identifizierten 11 terrestrischen Bereichen sowie den vier Niederungsbereichen zu veranlassen und die hierzu erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Bei den archäologischen Maßnahmen handelt es sich (1.) in den Niederungsbereichen um archäologische bzw. geoarchäologische Sondagen und um die fachgerechte archäologische Untersuchung, Dokumentation und Bergung ermittelter Bodendenkmalsubstanz sowie (2.) in den terrestrischen Bereichen um die vollflächige archäologische Sachverhaltsermittlung aller Flächen, in denen der Oberboden abgetragen und/oder in den tieferen Untergrund eingegriffen werden muss sowie – wenn sie nach Feststellung des LVR-ABR nicht im öffentlichen Interesse unbedingt zu erhalten sind (§ 7) – um die fachgerechte archäologische Untersuchung, Dokumentation und Bergung der ermittelten Bodendenkmalsubstanz.

§ 5 Kostentragung Fachwissenschaftlicher Untersuchungen nach § 4

Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers, die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen durchzuführen, um den festgelegten Anforderungen an die Vorlage der Unterlagen (§ 6 UVPG) zu den Auswirkungen auf die Bodendenkmäler zu genügen. Für bergrechtliche Verfahren gilt Entsprechendes (§ 57a Abs. 2, § 57 c BBergG, § 2 UVP-V-Bergbau). Der Vorhabenträger trägt die Kosten für diese Maßnahmen, soweit sie nicht von einem Dritten, z. B. der Stiftung zur Förderung der Archäologie im Rheinischen Braunkohlenrevier, übernommen werden. Es wird insoweit auf Ziff 2.3 und 3 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr –V B – 56.01 –, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie-, Mittelstand und Handwerk u.d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 01.02.2016 (MBL NRW. 2016 S. 107) Bezug genommen.

Für Kosten, die über die Sachverhaltsermittlung im Rahmen der UVP hinausgehen, gilt § 29 DSchG NRW, so dass diese im Rahmen des Zumutbaren von dem Vorhabenträger zu tragen sind.

§ 6 Mitteilung LVR über Gründe des Denkmalschutzes

Der LVR-ABR verpflichtet sich, Gründe des Denkmalschutzes, die gegen die Beseitigung, Veränderung oder Bergung eines ggf. aufgefundenen Bodendenkmals sprechen, RWE spätestens 3 Monate nach Vorlage der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung für das jeweilige Areal mitzuteilen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung des LVR-ABR bei RWE eingegangen sein, gilt, dass Gründe des Denkmalschutzes der weiteren Realisierung

des Vorhabens auf diesem Areal nicht entgegenstehen. Dies entbindet nicht von der Pflicht, die notwendigen denkmalrechtlichen Genehmigungen einzuholen, zu denen mit dem LVR-ABR nach § 21 Abs. 4 DSchG NRW das Benehmen hergestellt wird.

§ 7 Gründe des Bodendenkmalschutzes

Stehen dem Vorhaben nach Auffassung des LVR-ABR hingegen zwar Gründe des Denkmalschutzes entgegen, die aber durch Maßnahmen der Dokumentation oder Bergung etc. ausgeräumt werden können, so teilt der LVR-ABR auch dies und die erforderlichen Maßnahmen RWE innerhalb der vorgenannten 3-Monatsfrist mit.

Sind solche Maßnahmen aus Sicht des LVR-ABR hingegen nicht möglich, wird also das Bodendenkmal auf allen oder einzelnen der in Frage stehenden 11 terrestrischen archäologischen Arealen als unbedingt erhaltenswert und nicht veränderbar eingestuft, verpflichtet sich RWE, das Bodendenkmal mit der Rheinwassertransportleitung zu unterpressen oder zu umfahren. Eine Umfahrung eines Bodendenkmals mit der Rheinwassertransportleitung soll nur innerhalb des im Braunkohlenplan festgelegten Leitungskorridors (identisch mit dem 70 m breiten Arbeitsstreifen) erfolgen.

Auch dies entbindet nicht von der Pflicht, die notwendigen denkmalrechtlichen Genehmigungen einzuholen, zu denen mit dem LVR-ABR nach § 21 Abs. 4 DSchG NRW das Benehmen hergestellt wird.

§ 8 Stellungnahme LVR im Beteiligungsverfahren zum Braunkohlenplan

Vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung zwischen RWE und LVR-ABR und den hierin festgelegten Maßnahmen zur Wahrung der archäologischen Belange kann und wird der LVR-ABR im Beteiligungsverfahren zum Braunkohlenplan bestätigen, dass den Belangen des Denkmalschutzes in den Unterlagen zur Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung zwischen RWE und dem LVR-ABR ausreichend Rechnung getragen wird. Damit kann unter Zugrundelegung dieser Vereinbarung im Braunkohlenplanverfahren eine Abwägung zum Belang Archäologie erfolgen und auch bei der Zulassung des Sonderbetriebsplans und der Projektverwirklichung den Belangen der Archäologie angemessen Rechnung getragen werden.

Anlagen zu dieser Vereinbarung:

Anlage 1

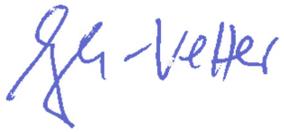
Übersichtsplan 1: 60.000 über die Bereiche vermuteter Bodendenkmäler (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Anlage zur archäologischen Recherche vom 09.03.2015)

Anlage 2

TROLL GbR, Berichte zu den archäologischen Flächen/Arealen im Verlauf der Rheinwasser Transportleitung Dormagen-Grevenbroich, Stand 14.6.2016, zugehörig zu den Unterlagen der Umweltprüfungen im Braunkohlenplanverfahren

Köln, den
RWE Power Aktiengesellschaft

ppa.



(Eyll-Vetter)

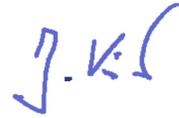
i.V.



(Becker-Berke)

Bonn, den 02.08.2017

LVR, Amt für Bodenpflege im Rheinland



(Kunow)

Prof. Dr. Jürgen Kunow
Landschaftsverband Rheinland
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland